



BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V.

Andreas Steltenpohl, Dittmannsdorfweg 1, 21641 Apensen

An

unsere Mitglieder

BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V.

Vorsitzender:

Andreas Steltenpohl

Dittmannsdorfweg 1

21641 Apensen

Telefon +49 40 4167-690036

E-Mail apensen@buergerbus-apensen.de

04. Oktober 2020

Liebe Mitglieder unseres Vereins BürgerBus Apensen e.V.,

wir haben uns entschieden derzeit keine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Daher möchten wir euch über die Gründe informieren und mitteilen welche Alternativen wir haben.

Bei der Entscheidung, die grundsätzliche Einberufungspflicht einer Jahreshauptversammlung weiterhin auszusetzen, wurden folgende Abwägungen getroffen:


Eine Präsenzversammlung ist wegen der COVID-19-Pandemie derzeit in Niedersachsen möglich, allerdings unseres Erachtens und laut der Empfehlung der Pandemie Hotline nicht anzuraten. Unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur wäre die Versammlung mit zu hohen Risiken bzw. unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Alleine bei der Berücksichtigung der Altersstruktur unseres Vereins ist festzustellen, dass viele einer Risikogruppe zuzurechnen sind. Ferner wurde bei dem einzuhaltenden Mindestabstand und unserer Mitgliederzahl der Raumbedarf bzw. das zu erstellende Hygienekonzept berücksichtigt. Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist für uns auch keine Alternative, da einige Mitglieder damit nicht vertraut sind und wir keinen ausschließen möchten. Darüber hinaus haben wir derzeit keine unaufschiebbaren Entscheidungen, die nicht im Umlaufverfahren getroffen werden können.

Der Bundestag hat zudem im Eilverfahren diverse Änderungen im Vereinsrecht beschlossen, um Vereinen ihre Arbeit zu erleichtern. So ist nun geregelt, dass der alte Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.

Auch wurden Erleichterungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung beschlossen. Es ist nun - auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung - möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung schriftlich abzustimmen. Des Weiteren sind fortan auch schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren zulässig. Hierzu müssen alle (stimmberechtigten) Mitglieder beteiligt werden; es muss ein Termin, bis zu dem abgestimmt wird, gesetzt werden und es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgeben. Nicht geändert wurden die im Gesetz/der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Für die Zweckänderung ist somit nach § 33 Absatz 1 S. 2 BGB nach wie vor die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt nach wie vor die Dreiviertelmehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB (soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht). Letzteres haben wir aber nicht vor!

Was bedeutet dies nun konkret? Solange die oben genannten Gefahren/Bedenken bestehen, werden wir bei notwendigen Abstimmungen die Möglichkeit des Umlaufverfahrens nutzen.

Bleibt alle gesund



Andreas Stellenpohl

